

# **SATZUNG**

## **des Fecht-Club Würth Künzelsau e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der am 15. April 1999 in Künzelsau gegründete Verein führt den Namen

#### **Fecht-Club Würth Künzelsau**

Der Verein hat seinen Sitz in der Reinhold-Würth-Str. 12-17, 74653 Künzelsau

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes **Künzelsau** eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen "Fecht-Club Würth Künzelsau" den Zusatz "e.V."

Der Verein ist Mitglied des Sportkreises Hohenlohe im Württembergischen Landessportbund mit seinen Fachverbänden.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Fechtsports im Sinne des Deutschen Fechter-Bundes (DFB) und der Fédération Internationale d' Escrime (F.I.E.). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören als Mitglieder an:
  - a) Kinder und Schüler unter 14 Jahren
  - b) Jugendliche von 14 - 20 Jahren
  - c) Aktive über 20 Jahre
  - d) Fördernde Mitglieder
  - e) Kooperative Mitglieder
  - f) Ehrenmitglieder
  - g) Ehrenpräsident
  - h) Schirmherr
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, der Ehrenpräsidentschaft bzw. der Schirmherrschaft wird eine Urkunde durch ein Vorstandsmitglied überreicht. Die Urkunde ist vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen Nichterfüllung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

### **§ 5 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die vom Vorstand für die Mitgliedergruppe (§3) beschlossenen Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Mitgliedschaft ist an die Erteilung einer Einzugsermächtigung gebunden. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung zu gewähren.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 7 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Die Strafbestimmungen des Deutschen Fechter-Bundes (DFB) bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Ziffer 2), gegen einen Ausschluss (§ 4 Ziffer 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Präsidenten einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 9 Vereinsorgane / Ausschüsse**

- 1. Organe des Vereins sind:**
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2.** Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden oder einen Beirat berufen
- 3.** Der Beirat berät den Vorstand in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen von Bedeutung. Ferner gewährt er dem Verein Hilfestellung im gesamten sozialen Bereich. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen.

## **§ 9a Ehrenordnung**

Der Vorstand kann Personen oder Organisationen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ehren. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung des Vereins festgelegt.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung in der Hohenloher Zeitung oder schriftlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Bestellung der Kassenprüfer
  - f) Beschlussfassung über die weiteren in der Tagesordnung aufgeführten Anträge.
  - g) Beschlussfassung über die Zulassung und Behandlung etwaiger Dringlichkeitsanträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel - Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand sowie die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die rechtlich wirksame Vertretung gegenüber Dritten obliegt jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes, wobei die Mitwirkung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten „Finanzen“ zwingend erforderlich ist.

2. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Präsidenten

-sozialer Bereich, Verbindung zu Arbeitgebern und  
Wirtschaftsverbänden / verantwortlich für die  
Trainings- und Turnierstätte-

b) dem Vizepräsidenten „Finanzen“

-Marketing , Werbung, / Förderer, Spender,  
Mäzene und Sponsoren-

c) dem Sportdirektor

Geschäftsführer Verwaltung, Trainings- und Turnier-  
organisation sowie Veranstaltungen

d) dem Sportwart / Trainer

e) dem Koordinator „Schule/Verein“

„Internat/Teilinternat, Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung“

f) dem Pressereferenten

g) dem Aktivenvertreter

h) dem Jugendleiter

Der Sportdirektor hat Sitz und Stimme im Vorstand und kann auf Beschluss des Vorstandes entweder hauptamtlich als Geschäftsführer oder auf Honorarbasis für den Verein tätig sein, ohne sein Sitz- und Stimmrecht als ehrenamtliches Vorstandsmitglied zu verlieren. Gleiches gilt für das Vorstandsmitglied „Sportwart/Trainer“. Als zusätzliche Aufgabe obliegt dem Sportdirektor die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Koordination im Fecht-Club-Vorstand.

3. Von der Mitgliederversammlung werden bei Bedarf bis zu zwanzig Beisitzer mit Festlegung der Aufgabenbereiche gewählt. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

4. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes/Beisitzers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder/Beisitzer berufen und mit Aufgaben betrauen bzw. innerhalb des Vorstandes/der Beisitzer einen Wechsel der Aufgabenbereiche herbeiführen. Die nächste Mitgliederversammlung muss das berufene Vorstandsmitglied / den berufenen Beisitzer bzw. den Wechsel innerhalb des Vorstandes / der Beisitzer bestätigen.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Die weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes sowie die Abgrenzung der einzelnen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Ausschussmitglieder sind der Mitgliederversammlung zu benennen.

## **§ 12**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird im Abstand von zwei Jahren durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 14**

### **Wahlen**

Alle Wahlen sind in der Regel schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so ist die Wahl durch offene Abstimmung mit Feststellung der Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig. Gleiches gilt für eine Gruppenwahl (enbloc-Wahl), falls mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

## § 15

komplett entfallen.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,  
oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Stiftung Würth  
Reinhold-Würth-Straße 11  
74653 Künzelsau

## § 17

komplett entfallen.

Künzelsau, den 1. Juli 2019

.....  
(Unterschriften)